

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistung herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen
-Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl.1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 21.09.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Waltershausen	100,00 Euro
Fischbach	50,00 Euro
Langenhain	50,00 Euro
Schmerbach	50,00 Euro
Schnepfenthal	50,00 Euro
Schwarzhausen	50,00 Euro
Wahlwinkel	50,00 Euro
Winterstein	50,00 Euro

- (4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Waltershausen	50,00 Euro
Fischbach	25,00 Euro
Langenhain	25,00 Euro
Schmerbach	25,00 Euro
Schnepfenthal	25,00 Euro
Schwarzhausen	25,00 Euro
Wahlwinkel	25,00 Euro
Winterstein	25,00 Euro

(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 €
Jugendfeuerwehrwart	45,00 €
Gerätewart Stadt	75,00 €
Gerätewart Ortsteil	25,00 €

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

(1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an mindestens 50% der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2 teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind gezahlt.

(2) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen und keine Bereitschaft angeordnet wird, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Waltershausen ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Dezember.

(4) Der Nachweis über die geleisteten Ausbildungsstunden ist mit dazugehörigem Ausbildungsplan vierteljährig der Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltershausen

-Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung- vom 04.03.1998

zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltershausen vom 20.01.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsdatum

Waltershausen, 27.10.2015

Brychev
Bürgermeister

